

## Öffentliche Bekanntmachung

der Einziehungsabsicht von Wirtschaftswegen bzw. Abschnitten von Wirtschaftswegen und Gräben in der Gemarkung Manheim.

Gemäß § 7 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW vom 23.09.1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung – StrWG NRW – wird hiermit die beabsichtigte Einziehung von Wirtschaftswegen bzw. Teilabschnitte von Wegen und Gräben öffentlich bekannt gemacht. Es handelt sich um die (Teil-)Flächen in der Gemarkung Manheim, Flur 21, Flurstücke 12, 14, 20 und Flur 22, Flurstücke 1, 3, 9, 17, 21 und 25.

Nach der aktuellen Abbauplanung des Tagebaus Hambach werden die oben näher beschriebenen Wege bzw. Wegabschnitte und Grabenfläche in 2016 bergbaulich in Anspruch genommen. Dies erfüllt die Voraussetzungen einer Einziehung nach § 7 Abs. 2 StrWG. Unter Berücksichtigung der vorlaufend notwendigen Rückbaumaßnahmen ist eine Einziehung dieser Flächen erforderlich. Die Absicht der Einziehung ist nach § 7 Abs. 4 StrWG bekanntzumachen.

Eine Übersichtskarte liegt bei der Kolpingstadt Kerpen Zentrales Bau- und Wohnungsmanagement, Zimmer 252 Jahnplatz 1, 50171 Kerpen während der Öffnungszeiten aus.

Gemäß 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz NRW wird hiermit 3 Monate nach Bekanntgabe Gelegenheit zu Einwendungen gegeben. Einwendungen können bei Frau Kesternich während der Öffnungszeiten zu Protokoll erhoben werden oder schriftlich an die vorbezeichnete Stelle gerichtet werden.

Nach Ablauf der gesetzlichen Frist von drei Monaten für die Bekanntmachung der Absicht der Einziehung wird über die Einziehung entschieden. Auch diese wird öffentlich bekanntgemacht.

Kerpen, 23.1.18

Dieter Spürck Bürgermeister